



II-4007 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5906/14-4-91

1670 IAB
1991 -12- 03
zu 1630 1J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
DDr. Niederwieser und Genossen vom 2. Oktober
1991, Nr. 1630/J-NR/1991, "Schutz des Fernmelde-
geheimnisses, Datenschutz und ISDN"

Im Allgemeinen:

ISDN ist eine Weiterentwicklung des digitalen Fernsprechnetzes. Von einer Umstellung des österreichischen digitalen Fernsprechnetzes auf ISDN kann nicht gesprochen werden, sondern ISDN wird als neues Leistungsangebot jenen Telefonteilnehmern, die dies wünschen, angeboten. Aus heutiger Sicht wird damit gerechnet, daß ISDN-Anschlüsse in erster Linie als kommerzielle Anschlüsse für Telefonie- und Datenübertragung Verwendung finden werden. Gestützt auf internationale Marktschätzungen wird damit gerechnet, daß bis 1998 ca. 5 % der in Österreich bestehenden Telefonanschlüsse (derzeit mehr als 3,3 Millionen) ISDN als zusätzliches Leistungsangebot in Anspruch nehmen werden.

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

"Wieweit ist der Stand der Umstellung der österreichischen Telefonteilnehmer auf ISDN?"

Zur Zeit erfolgt in einem ersten Feldversuch die Erprobung der ISDN-Hard- und -Software für eines der beiden Wählsysteme (OESD). Dieser Versuch, bei dem keine Teilnehmer angeschaltet sind, wird voraussichtlich bis Ende 1991 andauern.

- 2 -

Ab dem 1. Quartal 1992 wird es möglich sein, Teilnehmer im Rahmen eines ISDN-Pilotbetriebs (ISDN-Pilotkunden) an die OESD-Vermittlungsstelle Dreihufeisengasse im Ortsnetz Wien anzuschalten und mit dem ISDN-Echtbetrieb zu beginnen.

Zu Frage 2:

"Wie ist der weitere Zeitplan der Umstellung?"

Nach Abschluß des ISDN-Pilotbetriebs (voraussichtlich Anfang 1993) wird bei entsprechendem Bedarf ISDN in den Vermittlungsstellen des Wählsystems OESD, das sind Vermittlungsstellen in den Bundesländern Steiermark und Kärnten, sowie in Teilen der Bundesländer Wien und Niederösterreich, eingebracht werden. Beim Wählsystem OESE, dem zweiten digitalen Wählsystem in Österreich, wird voraussichtlich der ISDN-Betrieb mit regulären Teilnehmern im vierten Quartal 1993 beginnen.

Zu Frage 3:

"Welche Dienste werden dadurch angeboten?"

Entsprechend dem auch von Österreich 1989 unterzeichneten Memorandum of Understanding (MoU) über die Einführung von ISDN in Europa, wird in Österreich ISDN konform dem geplanten europäischen Standard ("Euro-ISDN") eingeführt werden.

Erster ISDN-Einführungsschritt (ab Anfang 1992):

Anschlußart:

- Basisanschluß mit zwei B-Kanälen zu je 64 kbit/s und einem D-Kanal zu 16 kbit/s

Trägerdienst:

- Trägerdienst für Sprache (leitungsvermittelt)
- Trägerdienst für 64 kbit/s Datenübertragung (leitungsvermittelt)
- Trägerdienste für Paketvermittlung
 - X.31 über den D-Kanal (16 kbit/s)
 - X.31 über den B-Kanal (64 kbit/s)

Teledienste:

- Fernsprechen

- 3 -

Zusatzdienste:

- Anzeige der Rufnummer der rufenden Sprechstelle bei der gerufenen Sprechstelle
- Unterdrückung der Anzeige der Rufnummer der rufenden Sprechstelle bei der gerufenen Sprechstelle
- Durchwahl zu Nebenstellenanlagen
- Serienanschluß
- Mehrfachnummer für eine Sprechstelle

Weiterer ISDN-Einführungsschritt (ab Anfang 1993):

zusätzlich zum ersten Einführungsschritt

Anschlußart:

- Primärgruppenanschluß (30 B + D, d.h. 30 x 64 kbit/s + 1 x 64 kbit/s) für große Nebenstellen- bzw. Kommunikationsanlagen

Teledienste:

- = Teletexdienst (Bürofernschreiben)
- Telefaxdienst Gruppe 4 (schnelle Telefax-Übermittlung)

Zusatzdienste:

- Anzeige der Rufnummer der gerufenen Sprechstelle bei der rufenden Sprechstelle
- Unterdrückung der Anzeige der Rufnummer der gerufenen Sprechstelle bei der rufenden Sprechstelle
- x = Anzeige von Gebührenparametern bei Gesprächsbeginn
- Gebührenanzeige während des Gesprächs
- Gebührenanzeige bei Gesprächsende
- Halten von Verbindungen
- Geschlossene Benutzergruppe
- Rufanzeige ("Anklopfen")
- Feststellen bössartiger Anrufer ("Fangen")
- Sub-Adressierung
- Umstecken mit Halten der Verbindung (Steckdosenteilnehmer)
- Benutzerindividuelle Zeichengabe Service 1

Zu Frage 4:

"Welche Daten werden im ISDN-System erfaßt und gespeichert?"

- 4 -

Beim Teledienst "Fernsprechen" werden im ISDN-System folgende Daten erfaßt und gespeichert:

- Rufnummer der rufenden Sprechstelle
- Datum und Uhrzeit
- Gebührenzone
- Anzahl der Gebührenimpulse
- Dienstart der Verbindung

Beim Trägerdienst "64 kbit/s", der für Datenübertragungen Anwendung findet, werden folgende Daten erfaßt und gespeichert:

- Rufnummer der rufenden Sprechstelle
- Datum und Uhrzeit
- Rufnummer der gerufenen Sprechstelle
- Gebührenzone
- Gesprächsdauer
- Anzahl der Gebührenimpulse
- Dienstart der Verbindung

Für Teilnehmer im ISDN besteht auch die Möglichkeit, auf Wunsch das Leistungsmerkmal "Rufdatenaufzeichnung" in Anspruch zu nehmen. Bei diesem Leistungsmerkmal sowie im Falle der gerichtlichen Anordnung der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs werden folgende Daten erfaßt und gespeichert:

- Rufnummer der rufenden Sprechstelle
- Datum und Uhrzeit
- Rufnummer der gerufenen Sprechstelle
- Gebührenzone
- Gesprächsdauer
- Anzahl der Gebührenimpulse
- Dienstart der Verbindung

Zu den Fragen 5 und 7:

"Wie lange werden Daten über Fernsprechverbindungen gespeichert?"

Wann und unter welchen Voraussetzungen werden diese Daten gelöscht?"

- 5 -

Sobald die Einspruchsfrist gegen eine Fernmeldegebühren-Rechnung abgelaufen ist, ohne daß ein Einspruch erhoben wurde, werden die dieser Rechnung zugrundeliegenden Daten gelöscht. Wurde ein Einspruch erhoben, so werden diese Daten nach Erledigung des Einspruchs gelöscht.

Zu den Fragen 6 und 8:

"An wen werden diese Daten unter welchen Voraussetzungen herausgegeben?

An wen können diese Daten weitergegeben werden (natürl. und juristische Personen, Behörden, Gerichte ...)?"

Die einer Fernmeldegebühren-Rechnung zugrundeliegenden Daten werden nur dem Fernsprechteilnehmer, der gegen diese Fernmeldegebühren-Rechnung Einspruch erhoben hat, bekanntgegeben. Dabei wird die Fernsprechnummer der gerufenen Sprechstelle verkürzt dargestellt; damit wird eine Identifizierung der gerufenen Sprechstelle unterbunden. Eine Ausnahme ist nur im Falle der gerichtlichen Anordnung der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs gegeben (§ 149 a Strafprozeßordnung).

Zu Frage 9:

"Welche Kontrollmöglichkeiten bestehen für den Einzelnen, Informationen über die über ihn gespeicherten Daten zu erhalten?"

Jeder Betroffene im Sinne des Datenschutzgesetzes kann gemäß § 11 dieses Gesetzes Auskunft über die über ihn gespeicherten Daten verlangen.

Die vollständigen Daten (einschließlich der Daten der gerufenen Sprechstelle) werden nur im Rahmen eines Strafverfahrens unter Einhaltung der diesbezüglichen Bestimmungen (§ 149 a, § 149 b StPO) bekanntgegeben.

Zu den Fragen 10 und 11:

"Kann der Anrufer beim einzelnen Telefongespräch entscheiden, ob seine Rufnummer im Display des anderen Gesprächsteilnehmers aufscheint?

Wenn nein, wäre dies technisch möglich?"

- 6 -

Die Anzeige der Rufnummer der rufenden Sprechstelle ist grundsätzlich nur bei Verbindungen zwischen zwei ISDN-Sprechstellen möglich. Mit dem Zusatzdienst "Unterdrückung der Anzeige der Rufnummer der rufenden Sprechstelle bei der gerufenen Sprechstelle" kann die Anzeige der Rufnummer am Display der gerufenen Sprechstelle durch den Anrufer unterbunden werden.

Zu Frage 12:

"Wenn ja, ist dies mit zusätzlichen Kosten verbunden?"

Nach den derzeit vorgesehenen ISDN-Entgelten wird für die Einrichtung dieses Zusatzdienstes ein einmaliges Entgelt in der Höhe von S 30,-- und für jede Inanspruchnahme dieses Zusatzdienstes ein Entgelt von S 5,-- in Rechnung gestellt.

Zu Frage 13:

"Wurden die datenschutzrechtlich relevanten Themenbereiche vorab mit der Datenschutzkommission bzw. dem Datenschutzrat akkordiert?"

Von der Post- und Telegraphenverwaltung werden vor bzw. bei der Aufnahme der automationsunterstützten Verarbeitung personenbezogener Daten bzw. bei der Übermittlung derartiger Daten alle gemäß Datenschutzgesetz erforderlichen datenschutzrechtlichen Maßnahmen getroffen. In den gesetzlich vorgesehenen Fällen wird auch die Datenschutzkommission befaßt. Eine darüber hinausgehende Akkordierung mit der Datenschutzkommission bzw. dem Datenschutzrat ist im Datenschutzgesetz nicht vorgesehen und hat daher bisher nicht stattgefunden.

Wien, am 2. Dezember 1991

Der Bundesminister

